

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 5. Juni 2024

Erläuterungen zur 1045. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
		Hinweise ➤ zu weiteren Nachträgen	2
!	1	Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte ➤ Tat- und schuldangemessene Reaktion für jeden Einzelfall angestrebt	3
!	4	Entschließung des Bundesrates für einen Ausbau der deutsch-polnischen Begegnungen ➤ Stärkung der deutsch-polnischen Beziehungen auf politischer und gesellschaftlicher Ebene	5
!	8	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024) ➤ Höhere Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten; Beteiligung des Bundes an den Kosten der Wärmeplanung in den Kommunen	8

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	14	Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2024 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 - RWBestV 2024) ➤ Rentenwert je Entgeltpunkt steigt ab Juli 2024 auf 39,32 Euro	11
	16	Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ➤ Rechtssicherheit bei Anwendung von Glyphosat	12
!	Nachtrag	Entschließung des Bundesrates „Einführung einer bundesweiten Pflichtversicherung gegen Elementarschäden“	14

Hinweise:

Der Ständige Beirat wird am Nachmittag des 05.06.2024 u. a. über folgende Fristverkürzungsbitten entscheiden:

- Gesetz zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes, Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 20/11366), Einspruchsgesetz;
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 20/11370), Einspruchsgesetz;
- Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen, Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 20/11367), Einspruchsgesetz;
- Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht, Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 201/23), Zustimmungsgesetz.

Sofern der Ständige Beirat den Fristverkürzungsbitten zustimmt, würden die Vorlagen im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1045. Sitzung des Bundesrates am 14.06.2024 aufgenommen, wenn der Deutsche Bundestag die Gesetze vorher beschließt.

TOP 1: Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- BR-Drucksache 228/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 16.05.2024 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossenen (und auf einem – nur um eine notwendige Folgeänderung ergänzten - Entwurf der Bundesregierung beruhenden) Gesetz¹ werden die Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) angepasst. Zudem wird eine Regelung zur Versuchsstrafbarkeit vorgenommen. Eine tat- und schuldangemessene Reaktion soll dadurch für jeden Einzelfall wieder gewährleistet sein. Dazu nimmt das Gesetz insbesondere folgende Änderungen des § 184b StGB vor:

- Die Mindestfreiheitsstrafe wird in Absatz 1 Satz 1 von einem Jahr auf sechs Monate angepasst.
- Die Mindestfreiheitsstrafe des Absatzes 3 wird von einem Jahr auf drei Monate angepasst.
- Eine Versuchsstrafbarkeit wird für die neu angepassten Strafrahmen der Absätze 1 und 3 durch entsprechende Ergänzung in Absatz 4 ermöglicht.
- Die zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Höchststrafen (BGBl. I Seite 1810 ff.) des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 bleiben bestehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Eine Anpassung des Strafrahmens des § 184b StGB erfolgte 2021 (BGBl. I Seite 1810 ff.). Der damalige Gesetzentwurf kam gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG aus der Mitte des Deutschen Bundestages von den Fraktionen CDU/ CSU und SPD.² Im Deutschen Bundestag federführend war der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, welcher eine Beschlussempfehlung abgab.³ Das Gesetz bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat beschloss, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG zu stellen.⁴

Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren wurde vor dem Hintergrund eingeleitet, dass die Praxis keine tat- und schuldangemessene Reaktion bei Verfahren bei Tatverdacht im unteren Strafrahmen gewährleisten kann.⁵ Insbesondere beim Melden von kinderpornographischen Inhalten würden Beweise durch Eltern, Lehrkräfte oder ältere Kinder und Jugendliche ungewollt weitergeleitet, um die Straftat aufzuklären. Dies führt zur Strafbarkeit. Gerade Personen im jugendlichen

¹ *BT-Plenarprotokoll 20/169 (dort Zusatzpunkt 9)*

² *BT-Drucksache 19/23707*

³ *BT-Drucksache 19/27928*

⁴ *BR-Drucksache 285/21 (Beschluss)*

⁵ *Deutscher Anwaltverein e. V., Bundesrechtsanwaltskammer*

Entwicklungsstand sind sich der Gefahr der Verbreitung nicht bewusst und nutzen die Inhalte meistens nicht zur sexuellen Erregung. Vielmehr spielen Faktoren wie Unbedarftheit, Neugier, Abenteuerlust oder Imponierstreben eine erhebliche Rolle. Eine Anpassung der Mindestfreiheitsstrafe soll den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit geben, Verfahren nach §§ 153 und 153a StPO einzustellen oder nach §§ 407 ff. StPO durch Strafbefehl zu erledigen. Die Änderung des Strafrahmens des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB stuft Taten zu einem Vergehen gemäß § 12 Absatz 2 StGB herab – bei Erweiterung um die Möglichkeit der Versuchsstrafbarkeit. Zudem dient das Gesetz dazu, dem Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2023 gerecht zu werden und den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern zu beenden.

Zu dem zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat in seiner 1042. Sitzung am 22.03.2024 keine Einwendungen erhoben [BR-Drucksache 74/24 (Beschluss)]. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat zu ihm am 10.04.2024 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.⁶

Die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt hat eine Handreichung zum Thema „Kinderpornographie auf Whatsapp und Co. – ein Verbrechen“ erarbeitet.⁷ In dieser werden Eltern, Lehrkräfte sowie Kinder und Jugendliche über das Melden, Weiterleiten und Speichern von kinderpornographischen Inhalten informiert. Zudem erfolgt eine Aufklärung über die mögliche Strafbarkeit nach aktueller Rechtslage. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Sachsen-Anhalt kritisiert, dass aktuell keine Ausnahme gegeben sei, um bei besonders gelagerten Fällen von einer Strafverfolgung abzusehen. In den letzten Monaten seien vermehrt Anfragen von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften zur Reaktion bei kinderpornographischen Darstellungen in der Servicestelle eingegangen.⁸ Die Zahl der Fälle von Besitz, Herstellen oder Verbreiten von kinderpornographischen Darstellungen stieg bundesweit von 19.000 Fällen 2020 auf 39.000 Fälle 2021. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wies u. a. dem Landeskriminalamt mehr Personal zu.⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befassende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

⁶ [öffentliche Anhörung](#)

⁷ [Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt](#)

⁸ [GEW Sachsen-Anhalt](#)

⁹ [DP - Deutsche Polizei Sachsen-Anhalt 07/2023 \(dort Seite 7\)](#)

TOP 4 Entschließung des Bundesrates für einen Ausbau der deutsch-polnischen Begegnungen - BR-Drucksache 217/24 -

Inhalt der Vorlage

Die Länder Sachsen, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wollen mit einer gemeinsamen Entschließung die deutsch-polnischen Beziehungen intensivieren und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Polen verbessern. Auch 85 Jahre nach dem Überfall Deutschlands auf Polen sei der Versöhnungsprozess noch nicht abgeschlossen. So werde laut Begründung zum Antrag der Zustand der deutsch-polnischen Beziehungen nach aktuellen Ergebnissen des Deutsch-Polnischen-Barometers in beiden Ländern unterschiedlich bewertet. Die polnischen Befragten zeigten sich in ihrer Einschätzung gespalten: 47 Prozent hielten die Beziehungen für gut, 39 Prozent für schlecht. Deutsche bewerteten dagegen die Beziehungen mit 61 Prozent mehrheitlich positiv, 23 Prozent sähen die Beziehungen in einem schlechten Zustand. Während die aktuellen polnischen Werte die schlechtesten seit Beginn der Befragung im Jahr 2000 seien, zeige sich die Einschätzung durch die Deutschen seit 20 Jahren mehr oder weniger stabil.

85 Jahre nach dem Überfall Deutschlands auf Polen, 33 Jahre nach Unterzeichnung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrags und 20 Jahre nach dem Beitritt Polens zur EU wollen die Antragsteller mit der Entschließung eine intensive gemeinsame Anstrengung auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen initiieren, um insbesondere den Austausch und die Begegnungen vielfältiger zivilgesellschaftlicher Akteure diesseits und jenseits von Oder und Neiße weiter zu fördern und auszubauen, heißt es in der Begründung. Das 20-jährige Bestehen der EU-Mitgliedschaft Polens am 1. Mai 2024 biete einen guten Anlass, die deutsch-polnischen Beziehungen neu zu beleben.

Der Entschließungsantrag würdigt erzielte Erfolge, benennt gemeinsame Herausforderungen und zeigt Entwicklungspotenziale auf. Die o. g. Länder regen insbesondere folgende Maßnahmen an:

- Angesichts des 35. Jubiläums der Unterzeichnung des Nachbarschaftsvertrags 2026 soll von der Bundesregierung die Ausarbeitung eines neuen Vertragswerks mit Polen nach dem Vorbild des Aachener Vertrages zwischen Deutschland und Frankreich geprüft werden.
- Zur geschichtlichen Aufarbeitung soll die Bundesregierung gebeten werden, ein deutsch-polnisches Haus in Berlin auf Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages von 2020 und des am 23.08.2023 vorgestellten Konzepts zügig umzusetzen und damit diesem wichtigen erinnerungs- und bildungspolitischen Projekt eine Heimat zu geben.
- Um den schulischen und den außerschulischen Austausch zwischen deutschen und polnischen Jugendlichen auskömmlich zu finanzieren, soll u. a. eine Aufstockung der Mittel für das deutsch-polnische Jugendwerk ebenso befürwortet werden wie die finanzielle Stärkung der Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit. Ausgebaut werden soll auch die trilaterale Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Polen und Frankreich im Format „Weimarer Dreieck“.

- Auch soll die Bundesregierung die Einführung eines deutsch-polnischen Interrail-Tickets zur Förderung der Begegnung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre nach dem deutsch-französischen Vorbild prüfen.
- Überdies sollen deutsch-polnisch-ukrainische Projekte angeregt werden.
- Die Grenzregionen in Europa als Nahtstellen der europäischen Integration sollen verstärkt im Fokus von Unterstützungen stehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Für Sachsen-Anhalt sind die Kontakte zu Polen und deren Ausbau ein besonderes Anliegen. Das Land pflegt auf regionaler Ebene lebendige und freundschaftliche Beziehungen mit Polen. Dabei spielt die Regionalpartnerschaft mit der Wojewodschaft Masowien eine herausgehobene Rolle, deren 20-jähriges Partnerschaftsjubiläum 2023 mit einem gemeinsamen Sommerfest in Brüssel und Jubiläumsfeierlichkeiten in Warschau¹⁰ begangen wurde. Gemeinsam mit der deutschen Botschaft richtete Sachsen-Anhalt einen Festempfang zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2023 in Warschau aus, um die guten Beziehungen zu Polen auch auf nationaler Ebene zu unterstreichen. Auch die enge Zusammenarbeit mit der Wojewodschaft Kujawien-Pommern möchte die Landesregierung weiter intensivieren¹¹; auf seiner Reise nach Kujawien-Pommern und Danzig im Juni 2023 hatte Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff dort eine Ehrenmedaille der Region verliehen bekommen.¹²

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff nahm am 09.11.2023 an einer Veranstaltung mit dem ehemaligen polnischen Staatspräsidenten und Friedensnobelpreisträger Lech Wałęsa in Halle (Saale) teil. Wałęsa stellte in seiner Rede Europa in den Mittelpunkt. Auch Dr. Haseloff hob dessen Bedeutung hervor und warb für gemeinsames Engagement: „Man kann es nicht oft genug betonen: Europa ist nicht ausschließlich eine Angelegenheit der Exekutiven und Eliten. Europa geht uns alle an! Gemeinsam können wir die Zukunft gestalten.“ Er würdigte die historische Rolle der Solidarność-Bewegung und ihres langjährigen Anführers Wałęsa im europäischen Einigungsprozess.¹³

Polen ist der wichtigste Handelspartner für Sachsen-Anhalt. Der Warenexport nach Polen hatte 2022 einen Gesamtumfang von rund 3,1 Milliarden Euro (in der Rangfolge der Exportländer Platz 1); der Import von dort belief sich auf rund 2,4 Milliarden Euro (Platz 2). In Sachsen-Anhalt sind zahlreiche Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung polnischer Investoren ansässig.

Eine große Anzahl von Städtepartnerschaften zwischen Kommunen in Sachsen-Anhalt und Polen verweisen auf gelebte zivilgesellschaftliche und kommunale Beziehungen.

Projektpartner aus Polen und Sachsen-Anhalt kooperieren auch im Rahmen verschiedener EU-INTERREG Europe-Projekte (z. B. der Integration von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern in den Arbeitsmarkt und des Europäischen Chemieregionen-Netzwerks).

¹⁰ [Pressemitteilung Sachsen-Anhalt](#)

¹¹ [LIV-Bericht „Europäische und internationale Aktivitäten der Landesregierung Sachsen-Anhalt im Jahr 2024“](#)

¹² [Pressemitteilung Sachsen-Anhalt](#)

¹³ [Pressemitteilung Sachsen-Anhalt](#)

Die Vorlage wurde im 1044. Bundesrat am 17.05.2024 vorgestellt. Unter anderem sprach Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff zu diesem Punkt, zu dem auch Mitglieder der Deutsch-Polnischen Freundschaftsgruppe des polnischen Senats anwesend waren.¹⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* tritt dafür ein, zusätzlich auch die zahlreichen Kooperationen im Sektor von Wissenschaft und Forschung zwischen den beiden Staaten hervorzuheben, durch die ein hochinnovativer und stabiler Forschungsraum entstanden sei. Der Bund soll gebeten werden, bei der weiteren Entwicklung dieses Forschungsraumes auch seinerseits die erforderliche finanzielle Verantwortung zu tragen. Dieser Empfehlung hat sich der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* angeschlossen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

¹⁴ BR-Plenarprotokoll (dort TOP 30)

**TOP 8: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)
- BR-Drucksache 207/24 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen zwei Gesetze geändert werden. Zu erwähnen sind an dieser Stelle die folgenden Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG):

- Bei der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern in § 1 FAG sollen 2024 600 Millionen Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder umverteilt werden, in den Jahren 2025 bis 2028 jeweils 100 Millionen Euro.
- Mit der Ergänzung in § 7 FAG um die neue Mindeststeuer für international tätige Großkonzerne soll sichergestellt werden, dass die Finanzkraft der einzelnen Länder im Finanzausgleich vollständig berücksichtigt wird.
- Durch die Änderung des § 11 Absatz 4 FAG sollen der Empfängerkreis und die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung angepasst werden. Von dem insgesamt für elf Länder vorgesehenen Betrag von maximal rund 768 Millionen Euro ab 2025 sollen auf Sachsen-Anhalt 78,157 Millionen Euro entfallen und damit 7,164 Millionen Euro mehr als bisher. Zugleich soll die Gewährung der Mittel explizit an das Kriterium der Leistungsschwäche gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG geknüpft werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, die Anpassung bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und die Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes jedoch erst am 01.01.2025.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die vorgesehene Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens zulasten des Bundes und zugunsten der Länder in Höhe von 600 Millionen Euro 2024 und von jeweils 100 Millionen Euro 2025 bis 2028 ergibt sich aus Folgendem:

- 500 Millionen Euro 2024 entfallen auf die Umsetzung einer Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023. Ab 2024 soll die bisherige feste Flüchtlingspauschale zur Entlastung von Ländern und Kommunen in Höhe von 1,25 Milliarden Euro pro Jahr durch eine jährliche Unterstützung ersetzt werden, deren gesamte Höhe sich an den Zahlen der Asylerstanträge bemisst (pro Asylerstantrag 7.500 Euro pro Jahr). Hierfür ist für 2024 eine Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Milliarden Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der gesetzlich bereits umgesetzten Flüchtlingspauschale von 1,25 Milliarden Euro (s. o.) sind weitere 500 Millionen Euro umzuverteilen.

- Jeweils 100 Millionen Euro dienen 2024 bis 2028 der Unterstützung der Länder und Kommunen bei der erstmaligen Erstellung von Wärmeplänen. Gemäß § 4 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) müssen die Länder sicherstellen, dass auf ihrem Gebiet Wärmepläne bis Mitte 2026 (Gebiete mit über 100.000 Einwohnern) bzw. bis Mitte 2028 (Gebiete mit bis zu 100.000 Einwohnern) erstellt werden. Die Wärmeplanung ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 20 WPG eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Infrastrukturen für die Wärmeversorgung, die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder eine Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das geplante Gebiet beschreibt.

Bei der Berechnung der Finanzkraft eines einzelnen Landes im Rahmen des Finanzkraftausgleichs (früher „Länderfinanzausgleich“) sind gemäß dem geltenden FAG u. a. die Einnahmen aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einzubeziehen. Mit dem Mindeststeuergesetz wurde laut damaliger Begründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 365/23, dort Seite 91) eine eigenständige Steuer vom Einkommen begründet, die neben die Einkommen- und die Körperschaftsteuer tritt, finanzverfassungsrechtlich aber dem Typus der Körperschaftsteuer unterfällt. Um die vollständige Erfassung der Einnahmen aus dieser Steuer im Finanzkraftausgleich sicherzustellen, soll auch die Mindeststeuer ausdrücklich genannt werden. Die Mindeststeuer war aufgrund einer EU-Richtlinie¹⁵ bis 31.12.2023 einzuführen und soll das international vereinbarte Besteuerungsniveau von 15 Prozent sicherstellen.

Bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung überprüfen gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 FAG Bund und Länder gemeinsam die Voraussetzungen für die Vergabe in einem Abstand von fünf Jahren – erstmals 2023 – im Hinblick auf die Vergabe im jeweils übernächsten Jahr. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt den daraus resultierenden Anpassungsbedarf. Auch wenn neben Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen auch Rheinland-Pfalz und - neu - Hamburg mit Beträgen aufgeführt sind, ist in der Gesetzesbegründung festgehalten, dass die beiden letztgenannten Länder das jetzt zusätzlich verankerte Kriterium der Finanzschwäche bis 2028 nach der aktuellen Steuerschätzung nicht erfüllen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, in einer Stellungnahme an seinen Beschluss zum Wärmeplanungsgesetz [BR-Drucksache 614/23 (Beschluss)] zu erinnern und den Bund erneut zu bitten, die Kosten der Kommunen für den Prozess der Wärmeplanung vollständig zu decken. In ähnlicher Weise empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* dem Bundesrat, den Bund aufzufordern, einen angemessenen Nachschuss zu leisten, falls sich die Gesamtsumme als wesentlich nicht auskömmlich erweist, und darüber hinaus die Länder auch bei der notwendigen Fortschreibung der Wärmepläne zu entlasten.

¹⁵ *Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union*

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat des Weiteren, sich dafür auszusprechen, in diesem Gesetzgebungsvorhaben auch die Tranche von 600 Millionen Euro für 2024 im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Umsatzsteuerverteilung zu berücksichtigen, da die Voraussetzungen hierfür vorlägen. Er empfiehlt ihm ferner, sich für eine Änderung des FAG dahingehend auszusprechen, dass die Sonderbedarfs-Bundesergänzungs-zuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung bereits im Jahr nach der Überprüfung angepasst werden und nicht erst im übernächsten Jahr.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

TOP 14: Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2024 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 – RWBestV 2024) - BR-Drucksache 188/24 -

Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung der Bundesregierung werden turnusmäßig die ab 01.07.2024 gültigen Rentenwerte festgelegt: Sie steigen in der gesetzlichen Rentenversicherung von 37,60 Euro auf 39,32 Euro. Das Sicherungsniveau vor Steuern hätte mit 39,31 Euro rein rechnerisch knapp unter dem gesetzlich festgelegten Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent gelegen, das nach geltender Rechtslage bis 2025 nicht unterschritten werden darf. Daher greift der in § 255e Absatz 2 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) vorgesehene Berechnungsmodus für den ab 01.07.2024 anzuwendenden Rentenwert, mit dem das Mindestsicherungsniveau eingehalten wird.

In der Alterssicherung der Landwirtinnen und Landwirte erhöht sich der allgemeine Rentenwert von 17,36 Euro (Rechtskreis West) bzw. 17,33 Euro (Rechtskreis Ost) auf nunmehr bundeseinheitlich 18,15 Euro. Das Pflegegeld in der Unfallversicherung beträgt ab 01.07.2024 pro Monat ebenfalls zum ersten Mal bundeseinheitlich zwischen 445 Euro und 1.772 Euro.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Anpassung führt zu Mehrausgaben von insgesamt rund 9,06 Milliarden Euro bis Dezember 2024 sowie von gut 18,12 Milliarden Euro 2025. Davon trägt der Bund 337 Millionen Euro für die zweite Jahreshälfte 2024 und 675 Millionen Euro für 2025. Die neuen Länder haben dem Bund für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Sonder- und Zusatzerzorgungssystemen der DDR 2024 etwa 61 Millionen Euro sowie ab 2025 rund 123 Millionen Euro zu erstatten.

Bisher wurden analog zu den Rentenwerten in entsprechend benannten Verordnungen die Bemessungsbeträge für Leistungen in der Kriegsopferversorgung sowie des anzurechnenden Einkommens zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge und der Elternrenten angepasst. Mit dem In-Kraft-Treten des SGB XIV (Soziale Entschädigung) werden diese Verordnungen durch die Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (BR-Drucksache 189/24) abgelöst, die der Bundesrat in seiner aktuellen Sitzung unter TOP 15 behandeln wird.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 16: Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungs- verordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - BR-Drucksache 190/24 -

Inhalt der Vorlage

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sah ein vollständiges nationales Anwendungsverbot von Glyphosat ab 01.01.2024 vor. Mit der erneuten Wirkstoffgenehmigung durch die Europäische Kommission (Kommission) im Dezember 2023 um weitere zehn Jahre ist dieses Verbot europarechtswidrig geworden. Mit der vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) werden im Sinne der Klarheit die Fünfte und Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgehoben. Die ursprünglich mit diesen beiden Verordnungen eingeführten Einschränkungen der Glyphosat-Anwendung und die dazugehörigen Sanktionen werden neu eingeführt, während das vollständige Anwendungsverbot aufgehoben wird. Dadurch werden die bis 30.06.2024 geltenden Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unionsrechtskonform fortgeführt. Die Anwendung von Glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln bleibt daher vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt, den Naturhaushalt und der Wasserqualität eingeschränkt. Die flächige Anwendung auf Grünland ist bereits nur ausnahmsweise gestattet. Als dritter Ausnahmefall kommt die Bekämpfung gebietsfremder invasiver Arten und Quarantäneschädlinge hinzu.

Die Verordnung soll am 01.07.2024 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Wirkstoff Glyphosat wurde zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission im November 2023 erneut um weitere zehn Jahre genehmigt.¹⁶ Zuvor hatte der Vorschlag der Kommission zur Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat wiederholt keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gefunden. Daraufhin machte die Kommission von der Möglichkeit Gebrauch, den Wirkstoff auch ohne die Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten zu genehmigen.

Ein vollständiges nationales Anwendungsverbot ist daher gegenwärtig nicht mit EU-Recht vereinbar.

2021 war in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein vollständiges Verbot von Glyphosat ab 01.01.2024 festgeschrieben worden. In der Folge der Entscheidung der Kommission wäre dieses nationale Verbot europarechtswidrig geworden und musste geändert werden. Mit einer

¹⁶ *Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission*

Eilverordnung (Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel vom 12.12.2023) sorgte das BMEL für eine übergangsweise Anpassung der Rechtslage. Diese ist befristet bis zum Ablauf des 30.06.2024.

Die nun vorliegende Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung soll dauerhafte Rechtssicherheit schaffen. Sie musste bei der Kommission notifiziert werden. Das bedeutet, dass geprüft werden musste, ob der Verordnungsentwurf Hemmnisse für den freien Warenverkehr oder für den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft oder für abgeleitete EU-Rechtsvorschriften schafft. Diese Prüfung dauert drei Monate und fand bei der vorliegenden Verordnung vom 12.03.2024 bis 13.06.2024 statt.¹⁷ Während dieser dreimonatigen Stillhaltefrist darf der Mitgliedstaat den Entwurf nicht annehmen. Es bestanden keine Bedenken seitens der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates. Allerdings sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Vorschriftenentwurf mit Anwendung einer neuen Stillhaltefrist erneut zu notifizieren, wenn an dem Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

Die Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung war auch Thema der letzten Agrarministerkonferenz (AMK) vom 13. bis 15.03.2024 in Erfurt. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder haben u. a. darauf hingewiesen, dass auch in Zukunft der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in vielen Kulturen ein wichtiges Instrument der landwirtschaftlichen Produktion ist.¹⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz spricht sich u. a. dafür aus, das bislang bestehende Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten aufzuheben. Hilfsweise sollte zumindest eine Ausnahmemöglichkeit für die Anwendung in besagten Gebieten geschaffen werden. Der Ausschuss spricht sich ebenfalls für die Schaffung einer Ausnahme für die Anwendung von Glyphosat in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz aus.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt die Streichung von Glyphosat-Trimesium in den Anlagen zur Verordnung, da dieses Pflanzenschutzmittel nicht mehr auf EU-Ebene genehmigt sei.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Bundesrat hingegen, der unveränderten Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

¹⁷ [Notifizierungsangaben](#)

¹⁸ [AMK-Beschluss \(dort TOP 13\)](#)

Nachtrag: Entschließung des Bundesrates „Einführung einer bundesweiten Pflichtversicherung gegen Elementarschäden“

Inhalt der Vorlage

Die Länder Saarland, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen sowie Thüringen haben angekündigt, einen Entschließungsantrag zur Einführung einer bundesweiten Pflichtversicherung gegen Elementarschäden in den Bundesrat einzubringen und zu beantragen, dass über ihn in der Sitzung des Bundesrates am 14.06.2024 im Wege der sofortigen Sachentscheidung abgestimmt wird.

In dem Antrag soll der Bundesrat feststellen, dass die jüngsten Extremwetterereignisse und die dadurch ausgelösten Großschadenslagen erneut die dringende Notwendigkeit unterstreichen, schnellstmöglich eine flächendeckende Elementarschadenspflichtversicherung einzuführen. Ziel müsse es sein, für die Betroffenen eine wirksame finanzielle Absicherung gegen die massiven materiellen Schäden zu schaffen, bei der auch die Bezahlbarkeit für alle gewährleistet sei. Anknüpfend an den entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom 31.03.2023 soll der Bundesrat die Bundesregierung deshalb ein weiteres Mal auffordern, nunmehr unverzüglich einen geeigneten Vorschlag zur Einführung einer bundesweiten Pflichtversicherung gegen Elementarschäden zu unterbreiten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In dem o. g. (damals auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg sowie Thüringen ergangenen) Beschluss des Bundesrates vom 31.03.2023¹⁹ fordert dieser die Bundesregierung auf, kurzfristig einen konkreten bundesgesetzlichen Regelungsvorschlag zur Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zu erarbeiten. Dabei sollen bei der Ausgestaltung der finanzielle Aufwand für private Haushalte in Grenzen gehalten und je nach Lage des Grundstücks nach Risikostufen gestaffelte Tarife zugelassen werden. In der Sitzung des Bundesrates am 31.03.2023 hat der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Armin Willingmann, zu diesem Entschließungsantrag geredet.²⁰

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) haben sich erneut am 06.03.2024 mit dem Thema der Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden befasst und in ihrem Beschluss die Bundesregierung mit Nachdruck aufgefordert, kurzfristig einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.²¹

In einem Antrag der CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 10.10.2023²² wurde u. a. formuliert, die Bundesregierung aufzufordern,

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, der versicherungsvertragsrechtlich sicherstellt, dass im Neugeschäft die Wohngebäudeversicherung nur noch mit einer Elementarschadenab-

¹⁹ Drucksachen zum gesamten Vorgang (einschließlich Stellungnahme der Bundesregierung vom 07.12.2023 zum Beschluss des Bundesrates)

²⁰ BR-Plenarprotokoll (dort TOP 12)

²¹ MPK-Beschluss (dort TOP 6)

²² BT-Drucksache 20/8732

sicherung als Opt-Out-Version angeboten wird und im Bestandsgeschäft sämtliche Wohngebäudeversicherungen zu einem Stichtag um eine Elementarschadenversicherung erweitert werden, die innerhalb einer gewissen Frist nach Belehrung über die Konsequenzen abgewählt werden kann;

- eine staatliche Rückversicherung für Elementarschäden mit Prämienkorridor einzuführen und
- Planungsträger in den Ländern für ihre Verantwortung bei einer Bauleitplanung in besonders schadensgefährdeten Gebieten zu sensibilisieren und eine Konkretisierung der Staatshaftungsregeln der planenden Körperschaften, die neue Baugebiete in bisher unbesiedelten Arealen trotz dieser Risiken ausweisen, zu prüfen.

Dieser wurde vom Deutschen Bundestag am 30.11.2023 beraten und sodann den Ausschüssen zugewiesen.²³

Zum Verfahren im Bundesrat

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Die Antrag stellenden Länder beabsichtigen, sofort in der Sache entscheiden zu lassen.

Es wird zunächst über den Antrag auf sofortige Sachentscheidung abgestimmt werden. Sofern dieser Antrag eine Mehrheit erhält, wird der Bundesrat über das Fassen der EntschlieÙung befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

²³ [BT-Plenarprotokoll 20/141](#) (dort Zusatzpunkt 8)